

Unser Militärsanitätswesen

Autor(en): **Tilcher**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **22=42 (1876)**

Heft 6

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-95021>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Berechnet man nach diesen Annahmen die beiläufigen Kosten, wozu wir allerdings die heutigen Preise nicht besitzen, so erhält man für die 106 Bataillone der Infanterie des Auszuges (Füsiliers und Schützen):

Spaten 27,136 Stück, das Stück sammt Fut-
teral zu 8 Fr. = 217,088 Fr.

Handbeile 6784 Stück, das Stück sammt Fut-
teral zu 7 Fr. = 47,488 Fr.

Eventuell Gliederlägen 1696 Stück, das Stück
zu 12 Fr. = 20,352 Fr.

Es ergäbe sich somit für die in erster Linie in Betracht kommende Infanterie des Auszuges eine Gesamtausgabe von etwa 285,000 Fr., oder, falls die Gliederlägen sich als nicht brauchbar erzeigen würden, von circa 264,600 Fr.

Eine Gepäcksverminderung des mit Pionnierwerkzeug versehenen Mannes erscheint unzulässig, jedenfalls dürfte nicht bloß ein Theil der Mannschaft mit dem Nothkochgeschirr ausgerüstet sein. Es ließe sich eine Minderbelastung des Mannes etwa dadurch erzwecken, daß statt des im Brodsacke doch nicht unterzubringenden schweren Brodlaibs an Marsch- und Gefechtstagen immer Zwieback ausgetheilt würde.

Wir können nicht umhin, die Frage aufzuwerfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Unteroffiziere mit einem kurzen, leichten, aus gutem Metalle gefertigten Seitengewehre auszurüsten, das theils als Auszeichnung des Unteroffiziersstandes dienen würde, theils aber auch verwendet werden könnte um sich Luft zu verschaffen, sei es auf dem Marsche im Dickicht u. s. w. oder aber im Handgemenge. Für letzteren Zweck könnte der „Linnemann“ ebenfalls dienen.

Um nun kurz zu resümiren, so haben wir gefunden, daß die Truppen öfters des Pionnierwerkzeugs bedürfen, ohne daß Zeit und Gelegenheit vorhanden ist, dasselbe anderswoher zu beschaffen, daß in Ortschaften und Gehöften nur wenig und geringes Wertgeschirr aufzutreiben ist, und daß ferner die Fuhrwerke öfters nicht zur Stelle sind, und wenn auch dieses der Fall sein sollte, daß sie schwerlich Werkzeug in genügender Anzahl enthalten würden.

Diese Erwägungen lassen denn die Bedenken gegen die geringe Mehrbelastung des Mannes in den Hintergrund treten, und was die Kosten betrifft, so reduzieren sich dieselben, wenn man bedenkt, daß ohne die Einführung des tragbaren Werkzeugs die gegenwärtigen kleinen Borräthe an auf Fuhrwerken nachzuführenden Arbeitsgeschirres, das dazu nicht von der besten Qualität ist, bedeutend vermehrt werden müßten. Wollte man aber den bei der heutigen Kriegführung unentbehrlichen großen Bedarf an Pionnierwerkzeug auf Fuhrwerken mitführen, brächte das bedeutende Kosten und andere Uebelstände mit sich — man kennt ja den Schrecken, den man bei uns hat, wenn von Vermehrung der Fuhrwerke gesprochen wird — und zudem läge die Gefahr nahe, daß diese Bestände gerade in den wichtigsten Momenten den Truppen nicht erhältlich wären.

Zum Schlusse unserer Erörterungen sei der Wunsch gestattet, daß diese Zeilen manche unserer Herren Kameraden veranlassen möchten, ihre Ansichten über diesen Gegenstand ebenfalls zu äußern, und daß unsere h. gesetzgebenden Råthe, sowie die Armee zu der Ansicht gelangen möchten, daß das tragbare Pionnierwerkzeug unseren öfters auf die Defensiv angewiesenen Truppen wesentliche Dienste bei Bekämpfung eines starken Gegners leisten und zur Erhaltung des Lebens vieler mackern Eidgenossen dienen könne, daß deshalb das betreffende Gelbopfer nicht gescheut werden dürfe.

Lh. Keller.

Unser Militär-sanitätswesen.

(Schluß.)

Bei Besprechung der preussischen Bestimmungen über das Ersatzgeschäft dürfte es von Interesse sein voranzuschicken, daß, wie wir aus zuverlässiger Quelle wissen, dieselben gegenwärtig in Umarbeitung begriffen sind, weil sie, wie ein preussischer Kollege uns bemerkte, den Anforderungen nicht mehr entsprechen. In der That erinnern dieselben noch etwas an die Zeiten des alten Fritz, wo das Reglement für die Infanterie vom Jahre 1726 über die Beurtheilung der Dienstauglichkeit der angeworbenen Söldner sagt: „Die Obristen und Kapitäne müssen alle Kerls, bevor sie selbige annehmen und schweren lassen, wohl visitiren, ob sie gut und capaces sind.“ Später wurden dann zwar die „Kerls“ durch Regiments- und Bataillonsfeldscheerer untersucht, aber das Urtheil über Tauglichkeit blieb in den Händen der Truppenoffiziere. Natürlich; denn einerseits handelte es sich früher um ein lebendes Kriegsmaterial, dessen Werth nicht allzuhoch angeschlagen wurde. Was lag denn daran, ob ein solcher Söldner in Folge von Schwindsucht oder einer anderen, dem Laien nicht gerade in die Augen springenden Krankheit Spitalgänger wurde, oder zu Grunde ging. Andererseits standen die damaligen Feldscheerer auf einer niedrigen ärztlichen Bildungsstufe und waren bei der Truppe wenig in Ansehen, so daß man sie auch beim Aushebungsgeschäft entbehrlich fand, oder, wie noch später, ihnen doch nur beratende Stimme einräumte. Es wäre dies auch gegen die Würde des Truppenoffiziers gewesen, denn die Aerzte hatten bis in die Neuzeit keinen Offiziersrang. Diese Schranke ist nun zwar gefallen, aber die Aushebungsinstruktion vom Jahre 1858 ist geblieben, und mit ihr die tadelnswerthe Bestimmung, dem Aerzte nur beratende Stimme einzuräumen.

Auch die Leistungen der heutigen Militärmedizin sind seither, mit der medizinischen Wissenschaft überhaupt, andere geworden. Man kann mit Recht von der Aushebungscommission heutzutage genaue Resultate verlangen. Es handelt sich bei deren Thätigkeit um Verwerthung aller neueren Hilfsmittel der Diagnostik (Erkennung der Krankheiten) und ist dieselbe die schwierigste Friedensarbeit des Sanitäts-offiziers. Bei einer solchen wissenschaftlichen amtlichen Expertise, um welche es sich in

sehr vielen Fällen handelt, pflegt man nicht auf das Urtheil eines Einzelnen zu gehen, wie dies bei den Entscheidungen der preussischen Kreiserversatzkommission der Fall sein muß, da nur ein Arzt mit beratender Stimme bei derselben thätig; sondern man will sich auf das Urtheil eines Collegiums stützen können, welches sich berathen und die allfälligen Lücken in den Kenntnissen des einen Mitgliedes durch diejenigen eines andern ausfüllen kann. Bei dieser ersten preussischen Untersuchungsinstanz entscheidet faktisch das Votum eines einzigen Arztes über die folgenschwere Frage einer mehrjährigen Dienstzeit; denn wenn es sich um Gebrechen handelt, deren Entdeckung Fachkenntnisse verlangt, so haben die nichtärztlichen Mitglieder der Kommission keine andere Funktion, als zum ärztlichen Ausspruche Ja und Amen zu sagen.

Zwar werden die meisten Wehrpflichtigen später in Preußen noch einmal untersucht von der Departements-Ersatzkommission, bei welcher abermals ein Arzt beratend funktionirt, und in der Regel wieder eine Anzahl ärztlicher Entscheide der ersten Kommission kassirt werden; allein wozu diese doppelte Untersuchung? warum nicht mehrere Ärzte schon bei der ersten Instanz funktioniren lassen, die sich in ihren Untersuchungen ergänzen, in schwierigen Fällen berathen, sich gegenseitig kontrolliren und die große Verantwortlichkeit, die sie zu tragen haben, gegenseitig theilen können? Wenn dagegen gesagt wird: (Militärztg. Seite 364) nein, Einer allein soll die Folgen allfälliger Mißgriffe tragen, nicht eine mehrgliedrige ärztliche Kommission, denn Letztere nimmt sonst die Sache allzu leicht auf, so wird dadurch den bestehenden Kommissionen bei ihrer Arbeit ein Leichtsinns otkropirt, welcher in dieser allgemeinen Form und ohne nähere Begründung eine arge Rücksichtslosigkeit gegen alle Diejenigen in sich birgt, welche gewissenhaft arbeiten; und es gibt deren sehr viele.

Was nun den Vorschlag betrifft, den oder die Untersuchungsärzte nur mit beratender Stimme in der Kommission funktioniren zu lassen, so hätte Ersterer nur dann einen Sinn, wenn Letztere entweder bei den zu fallenden Entscheiden eine ganz untergeordnete Bedeutung hätten, oder wenn bewiesen wäre, daß dieselben kein genügendes Verständniß für die militärische Seite des Aushebungsgeschäftes besitzen. Wir glauben bereits dargethan zu haben, daß Beides nicht zutrifft.

Die Militärärzte haben ungefähr in der Hälfte aller zur Entscheidung kommenden Fälle, d. h. überall wo es sich um Untersuchung auf Ohren-, Augen-, Lungen-, Herzleiden, Leistenbrüche, Nerven- und Geisteskrankheiten und noch vieles Andere handelt, allein maßgebende Urtheile zu fällen; ihre Bedeutung kann deshalb keine untergeordnete sein. Das Verständniß für militärische Fragen sodann wird zwar den Ärzten in dem bezüglichen Referate (Seite 379) abgesprochen und mit großer Naivität nur dem Truppenoffiziere „Erfahrung beim Dienen mit der Truppe, vernünftige Anwendung des Gesetzes; Geist, welcher den Buch-

haben lebendig macht“ zugeschrieben, während die Ärzte „Alles über einen Leisten schlagen und sich starr am Wortlaute des Gesetzes anklammern.“

Alein solche Phrasen dürften kaum maßgebend sein, und wäre denselben die Thatsache entgegenzuhalten, daß auch die Ärzte von jeher Gelegenheit gehabt haben, sich beim Aushebungsgeschäfte „Erfahrungen“ zu sammeln; daß speziell die jetzigen Mitglieder der Untersuchungsbehörde fast alle seit Jahren bei demselben thätig sind, und daß auch der Arzt gleich dem Stabs- und Instruktionsoffizier stets Gelegenheit hat, mit Truppen verschiedener Waffengattung zu dienen und die verschiedenen körperlichen und geistigen Anforderungen derselben kennen zu lernen.

Wir überlassen es dem nicht vom preussischen Vorbilde voreingenommenen Urtheile unserer Offiziere, ob der genannte Vorschlag des Referates opportun sei oder nicht.

Indessen wenn wir uns mit der Begründung des Postulates 1, die Zusammensetzung der Untersuchungskommission betreffend, durchaus nicht einverstanden erklären können, so durchkreuzen sich dennoch nicht in allen Punkten die Wünsche des Referates und die unsrigen. Wir erklären uns zunächst einverstanden mit dem, was die Herren Kreiscommandanten betreffend gesagt wurde. Dieselben repräsentiren in der Kommission nur ausnahmsweise das militärische Element in der wünschbaren Weise. Es sollte der betreffende Offizier viel und beständig mit der Truppe in Berührung, also ein höherer Instruktionsoffizier oder ein Regimentscommandant sein. Neben diesem wird aber der Kreiscommandant Mitglied der Kommission bleiben, und für durchweg tüchtige Leute hiebei gesorgt werden müssen.

Sodann schließen wir uns ebenfalls denjenigen an, welche eine Vereinfachung des Rekrutierungsgeschäftes, also der Zuteilung der Mannschaft zu den Waffengattungen für wünschbar und möglich halten. Diese Ansicht ist schon mehrfach aufgetaucht, so daß die eidg. Räte im Dezember vorigen Jahrs sich bereits mit der Frage beschäftigt haben. Es scheint uns noch Sache genauerer Ueberlegung zu sein, ob hiebei man eine Verschmelzung beider Kommissionen, oder ein gleichzeitiges Insuntretreten zweier Kommissionen vorzieht. Die Sache liegt nämlich nicht so einfach wie sie scheint; die zu Untersuchenden werden mehrere Tage am Orte des Kommissionsortes zubringen müssen und dann eine Vereinigung mehrerer Rekrutierungskreise in Orten mit Kasernen nöthig werden.

Jedenfalls sollte die Zahl der Mitglieder der Rekrutierungskommission reduziert werden.

Bei dieser neuen Gruppierung der Kommissionen dürfte sodann auch auf den Umstand Rücksicht genommen werden, daß auch die Zahl der Ärzte nicht absolut die heilige Drei zu sein braucht. Es wird zwar in seltenen zweifelhaften Fällen das Urtheil eines dritten Kollegen zumeilen vermißt werden. Bei Abstimmungen dagegen könnte der Stimme des im Range höher stehenden Arztes ent-

schwebendes Gewicht vindiziert oder die betreffenden Fälle der Rekurskommission zugewiesen werden.

Weniger als zwei Aerzte in der Kommission zu haben, wäre entschieden nachtheilig und würden wir unter keinen Umständen dafür stimmen.

Die Aerzte selbst, von denen etwa 100 bei den Herbstuntersuchungen beschäftigt waren, werden ihrerseits dankbar sein, wenn die zeitraubende Arbeit einem Theil von ihnen abgenommen wird, und das übrige Offizierskorps wird nicht mehr das Gefühl haben, als wäre dasselbe bei dem wichtigen Akte der Aushebung allzusehr von der militärärztlichen Branche abhängig.

Die Rekurskommission würden wir ebenfalls nicht ganz aus Aerzten zusammensetzen, hauptsächlich um die daselbst diensttauglich erklärten zugleich auftheilen zu können; eine Vertretung des Divisionskommando's, ein Divisionsarzt und dessen Stellvertreter dürften die richtige Zusammensetzung derselben sein.

Noch haben wir nicht alle Wünsche des Referates der Militärztg. besprochen. So lautet Postulat 3:

„Vorübergehende Krankheiten sollen nicht in die Dienstbüchlein eingetragen werden.“ Begründet wird dasselbe dadurch, daß das Gegentheil unter Umständen für den Betreffenden verletzend und beschämend werden könne.

§. 30 Lemma 2 trägt zwar dieser Thatsache Rücksicht; zweckmäßiger indessen schiene es uns, daß die Eintragung des Krankheitsnamens selbst nur dann stattzufinden hätte, wenn derselbe für die Behörden von Werth ist. Ob ein Tripper je dagewesen, ist für die Letzteren absolut werthlos, während ein vorausgegangener Gelenkrheumatismus, eine vorübergehende Geistesstörung sowohl für die Truppenärzte als für die Untersuchungskommission zu wissen von großer Wichtigkeit werden kann. Wir würden demnach vorschlagen, nicht wie das Referat, vorübergehende Krankheiten gar nicht einzutragen, denn dies würde eine wesentliche Bedeutung des Dienstbüchleins illusorisch machen, wohl aber in allen den Fällen, wo der Krankheitsname keinen Werth hat, einfach die Notiz eintragen: wegen Krankheit nach Hause entlassen, oder etwas Ähnliches. In welcher Weise, ob mit oder ohne Krankheitsnamen die Notiz gemacht werden solle, würden wir dem Ermessen des Arztes überlassen.

Postulat 4. Aufhebung des Impfwanges.

Da der Gegenstand rein fachwissenschaftlicher Natur, so halten wir prinzipielle Erörterungen in diesem Blatte nicht für passend. In der Ausführung der Sache müssen jedenfalls Aenderungen eintreten. Die Eidgenossenschaft wird dieselbe übernehmen und unentgeltlich machen müssen.

Postulat 9 betreffs Wahl des Oberfeldarztes ist ganz richtig, aber sehr selten durchführbar. Weit dringenderer Berücksichtigung als dieser Punkt bedarf indessen die Kreirung der Stelle eines ständigen, fachmännischen Mitarbeiters des Oberfeldarztes; nur unter dieser Bedingung werden wir

vermeiden können, daß tüchtige Kräfte sich von der Bewerbung um die Stelle eines Oberfeldarztes fern halten, und daß unerwartete und zu bedauernde Entlassungsversuche wie das letzte sich wiederholen werden.

Auch mit Postulat 10, Prüfung neuer und revidirter Instruktionen durch größere Kommissionen, sind wir ganz einverstanden. Speziell die Instruktion über Untersuchung und Ausmusterung betreffend, ist zu bemerken, daß bei derselben mehrfach Nichtärzte mitberathen haben.

Schließlich treffen wir Seite 395 des Referates den Passus, welchen dasselbe selbst als den wichtigsten bezeichnet:

„In der neuesten Zeit geht das Bestreben unserer Sanitätsbranche augenscheinlich dahin, sich von der Heeresleitung möglichst unabhängig zu machen, andertheils sich mancher den Truppenoffizieren zukommenden Funktionen zu bemächtigen. Ein solches Bestreben kann dem Heere nur zum großen Nachtheile gereichen u. u.“

Wir theilen diese Furcht vor dem verderblichen Gebahren der Sanität nicht. Da es sich indessen auch hier um eine allgemein gehaltene Behauptung ohne Begründung derselben durch einen sachlichen Hintergrund handelt, so treten wir auf dieselbe nicht ein.

Wir bezeichnen nur die neue Sanitätsorganisation als einen gelungenen Wurf und sind den kompetenten Behörden für deren Anerkennung außerordentlich dankbar.

Daß sich in der Ausführung derselben, gleichwie in derjenigen der ganzen neuen Militärorganisation, da und dort zu beseitigende Schwierigkeiten bieten werden, wird kaum zu vermeiden sein, thut aber dem Werthe des Ganzen keinen Abbruch.

Dr. Fischer, Major.

Basel, 8. Januar 1876.

Eidgenossenschaft.

Entwurf eines Reglements

für die

Verwaltung der schweizerischen Armee.

I. Abschnitt.

Personelle Organisation und Geschäftskreis der verschiedenen Verwaltungsstellen.

(Fortsetzung.)

9. Der Oberkriegskommissär.

b) Feldverhältniß.

§. 60. Der Feldkriegskommissär steht unmittelbar unter den Befehlen des Oberbefehlshabers, beziehungsweise des Generalstabchefs.

Er wird vom Oberbefehlshaber in freier Wahl gewählt und bekleidet den Grad eines eidg. Obersten.

§. 61. Der Feldkriegskommissär sorgt für die Verpflegung, Besetzung, Unterkunft, Bekleidung und Ausrüstung der in Dienst berufenen und dem Oberbefehlshaber unterstellten Truppen nach Maßgabe der reglementarischen Vorschriften und der erhaltenen Befehle.

§. 62. Requisitionen kann der Feldkriegskommissär nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Oberbefehlshabers anordnen.

§. 63. Der Feldkriegskommissär befindet sich im Hauptquartier und ist vom Oberbefehlshaber von Allem rechtzeitig zu un-